

## **Berichte über die Ausschusssitzungen 27. April 2017 im Rahmen Frühjahrstagung der Deutschen Gesellschaft für Agrarrecht am in Erfurt**

### **Ausschuss für landwirtschaftliches Sozialrecht**

Dr. Erich Koch, Ausschussvorsitzender

Thematisch aufbauend auf der Ausschusssitzung im Herbst 2016 (Beitragsgerechtigkeit in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung; AuR 12/2016, 461) hat sich der Ausschuss mit den Beiträgen zur Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für Forsten und Jagden befasst.

Hartmut Fanck, Leiter des Bereichs Versicherung, Mitgliedschaft, Beitrag der SVLFG, stellte zunächst die Situation bei Errichtung der SVLFG zum 01.01.2013 dar. Zuvor unterschiedliche regionale Beitragsmaßstäbe waren zu vereinheitlichen, um den Auftrag des Gesetzgebers zur Herstellung deutschlandweit einheitlicher Verhältnisse, zu erfüllen. Sodann wurden die Grundzüge des seit dem 01.01.2013 auf Basis des § 182 Abs. 2 SGB VII geschaffenen einheitlichen Beitragsmaßstabes erläutert. Die konkrete Ausgestaltung laut §§ 39 ff. der Satzung der SVLFG für Forsten und Jagden wurde vorgestellt. Berechnungsgrundlage für Forsten ist die Fläche (Umrechnung Fläche in BER, 1 ha = 0,3632 bis 0,1080 BER). Die Arbeitsbedarfswerte für Forsten verlaufen bei einer Größe von 5 bis 1.000 ha degressiv. Ab 100 ha wird zusätzlich der individuelle steuerliche Nutzungssatz (Hiebsatz) berücksichtigt. Berechnungsgrundlage für Jagden ist die bejagbare Fläche (Umrechnung Fläche in BER, 1 ha = 0,05 BER). Der entsprechende Ansatz verläuft ab 500 ha degressiv. Bei „Eigenjagden“ werden nur 80 % der bejagbaren Fläche zugrunde gelegt, wenn vom Jagdunternehmer auch ein landwirtschaftliches Unternehmen der Bodenbewirtschaftung nach § 123 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII betrieben wird (Unternehmeridentität), das die Mindestgröße im Sinne des ALG erreicht und dieses im selben oder einem angrenzenden Landkreis liegt.

Im weiteren Verlauf wurden Entwicklungsmöglichkeiten bei der Beitragsgestaltung aufgezeigt und diskutiert. Es wurde darauf hingewiesen, dass nach § 182 Abs. 5 S. 3 SGB VII der Beitragsmaßstab (Abschätztarif) spätestens alle sechs Jahre auf seine Aktualität zu prüfen ist. Eine entsprechende Überprüfung unter Mitwirkung von Prof. Dr. Bahrs, Universität Hohenheim, findet aktuell statt und soll bis Oktober 2017 abgeschlossen werden. Sofern es zu Änderungen kommt, sind diese durch die Vertreterversammlung der SVLFG zu beschließen.

**AUR 2017, S. 257**